BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan:	Sitzung vom: 07.11.2006	Niederschrift zur Sitzung
Gemeindevertretung		VIII/RAT/15

Auszug:

11. Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 "Kuhweide" in Selfkant-Wehr
Vorlage: 058/2006

Die Ratsherren Dreißen, Vromen und Collura erklärten zu diesem Tagesordnungspunkt ihre Befangenheit und verließen den Sitzungssaal.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. März 2006 die Einleitung des Änderungsverfahrens zur

Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 „Kuhweide" in Selfkant-Wehr

beschlossen.

Die Änderung umfasst die Herausnahme der Pflanzliste und den Wegfall der Verpflichtung der Anlieger, die „private Grünfläche" entsprechend zu bepflanzen aus den textlichen Festsetzungen.

Ersatzweise soll eine Verpflichtung der Anlieger, entlang der hinteren Grundstücksgrenze eine einheitliche Hecke zu pflanzen, in die Festsetzungen aufgenommen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vorstehender Beschluss im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 22-25/2006 am 25. Juni 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung (*Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 22-25/2006 vom 25. Juni 2006) in der Zeit vom 10. Juli 2006 bis einschließlich 10. August 2006.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf zur Verfügung gestellt und sie erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 31. August 2006.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 22-25/2006 vom 25. Juni 2006 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 11. August 2006 bis einschließlich 11. September 2006.

Während der Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden

weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von Trägern öffentlicher Belang wurden ebenfalls weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant beschloss nach Durchführung der Änderungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und Offenlage

die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 „Kuhweide“ in Selfkant-Wehr

gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:

52538 Selfkant, den 21.11.2006

(Unterschrift)

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98

- Kuhweide, Selfkant-Wehr –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 7. November 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 – Kuhweide, Sefkant-Wehr – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden;
Über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn die nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 in Kraft.

Selfkant, den 16.November 2006

Der Bürgermeister

Corsten

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

37 Jg., Nr. 48, 3. Dezember 2006, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498/SGV. NRW. 2023), wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2007 bekannt gemacht und nach Zuleitung an den Rat am 23. Oktober 2006 ab dem 28. Oktober 2006 während der Beratungsphase bis zum 19. Dezember 2006 im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 26 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

„§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	14.248.700 EUR,
in der Ausgabe auf	14.248.700 EUR,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.100.600 EUR,
in der Ausgabe auf	3.100.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Augaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	245 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Im Stellenplan können Beamtinnen und Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines

wenn die nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 in Kraft.

Selfkant, den 16.November 2006

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung

Änderung Nr. XXIII – HWZ –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 7. November 2006 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. XXIII des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung soll auf den Grundstücken Gemarkung Millen, Flur 2, Nr. 239 die derzeitige Darstellung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) geändert werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

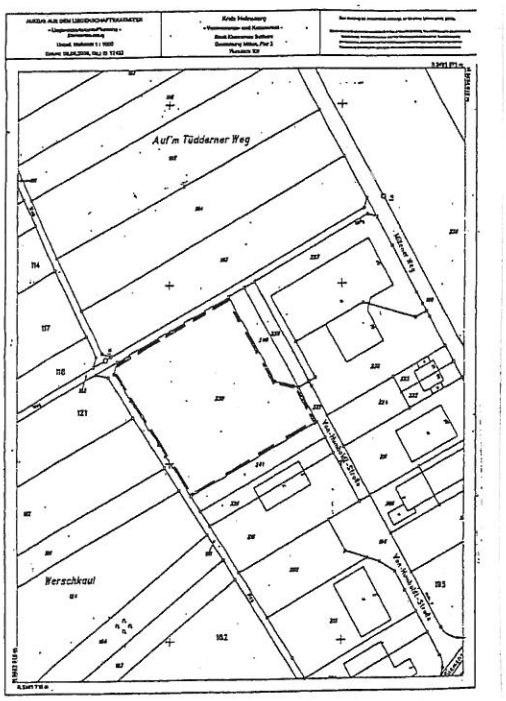

Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 21. November 2006

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97
Handwerkszentrum Tüddern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 7. November 2006 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97 – Handwerkszentrum Tüddern – beschlossen.

Die 2. Änderung umfasst auf dem Grundstück Gemarkung Millen, Flur 2, Nr. 239 die Änderung der zeichnerischen Darstellung von Gewerbegebiet in Industriegebiet sowie die Änderung der textlichen Festsetzungen durch Zulassung von genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchVO der Ziffer 8.9 b (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrott, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagefläche von 1.000 qm bis weniger als 15.000 qm oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem

Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden) und der Ziffer 8.9 c (Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche.

Sonderfonds 2007
Auch im Jahr 2007 hat die Gemeinde Selfkant einen Sonderfonds für Vereine eingerichtet. Aus diesem Sonderfonds soll den Vereinen auf Antrag eine einmalige Beihilfe zu größeren notwendigen Anschaffungen bzw. Maßnahmen gewährt werden.

Anträge können **bis zum 15. Januar 2007** unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, - Hauptamt-, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, eingereicht werden.

Die Höhe der Beihilfe soll 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 500 €, nicht überschreiten. Ebenfalls soll nach Durchführung der Maßnahme ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Anträge auf Zuschüsse aus diesem Sonderfonds können von den Vereinen und Gruppen gestellt werden. **Ein Zuschuss für bereits gehandhabte und begonnene Maßnahmen kann nicht gewährt werden.** Die Anträge werden dem Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

Standesamtliche Nachrichten
Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Andreas Penners,
wohnhaft in Tüddern, Kämpchen 20;
er wird am 3.12. 86 Jahre alt.

Herrn Franz Jessen,
wohnhaft in Tüddern, Vollmühle 1;
er wird 5.12. 80 Jahre alt.

Frau Erika Krätzig,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;
sie wird am 12.12. 82 Jahre alt.

Frau Judith Janßen,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 3;
sie wird am 14.12. 81 Jahre alt.

Herrn Joseph Jansen,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 63;
er wird am 15.12. 94 Jahre alt.

Herr Josef Görtz,
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 2;
er wird am 17.12. 82 Jahre alt.

Herrn Adam Conen,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 4;
er wird am 18.12. 93 Jahre alt.

Frau Waltraud Grotjahn,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 19;
sie wird am 18.12. 90 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.
Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	**01634990120**
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	**4990**
Fax-Nummer	**3828**
Gemeindeamtsrat	
Schürmann	**1266 (privat)**
Bauhofleiter Hoeker	**3437 (privat)**
oder	**01772984846**
Abwasserbereich	**015112104270**

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:
www.Selfkant.de
Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:
Info@Selfkant.de

Bereitschaftsdienst
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.
Telefon-Nummer: 02451-490080
Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

IMPRESSUM
Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.